

Flurbereinigung: Ortsumgehung Brehna
Landkreise: Bitterfeld, Saalkreis
Verfahrens-Nr. : 611/1-BT1032

1. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im Flurbereinigungsverfahren

Ortsumgehung Brehna

angeordnet.

Das vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt als Flurneuordnungsbehörde durchgeführte und mit Beschluss vom 18.03.2002 angeordnete Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG wird um Flurstücke erweitert. Weiterhin werden Flurstücke ausgeschlossen. Die zum Verfahren hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches in der Anlage dieser 1. Änderungsanordnung beigefügt ist, aufgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nun eine Fläche von rd. 1.128 ha.

Die Änderung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zur 1. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt. Im Bereich von Carlsfeld und nördlich von Brehna wird hiermit die Darstellung der Verfahrensgrenze in der Karte der Anordnung vom 18.03.2002 berichtigt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 18.03.2002 entstand gemäß § 16 FlurbG die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ortsumgehung Brehna“ als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Brehna. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses wiederum bis zum 10.03.03 vertreten durch das Straßenbauamt Wittenberg. Diese Vertretung wird mit Wirkung vom 11.03.03 durch das Autobahnamt Halle wahrgenommen.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau anzumelden (§14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem

01.01.1990 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser 1. Änderungsanordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

B. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren wurde am 18.03.2002 angeordnet.

Im Flurbereinigungsverfahren liegt das zum Bau vorgesehene Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Brehna im Zuge der B 100 und der Ausbau der Bundesautobahn 9 Berlin – München im Bereich der Autobahnanschlussstelle Halle, sowie der Neubau der Anschlussstelle selbst.

Das Regierungspräsidium Dessau hat das Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2002 für zulässig erklärt. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Durch die Maßnahme werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des weiteren wird das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden.

Die Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens ist erforderlich geworden, weil noch weitere planfestgestellte Flächen zum Verfahren hinzugezogen werden müssen. Das betrifft insbesondere Flurstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bei der ursprünglichen Abstimmung mit dem damaligen Unternehmensträger nicht im Flurbereinigungsverfahren bearbeitet werden sollten. Aufgrund der Lage der Maßnahmen an der ehemaligen Verfahrensgrenze erwies sich die vom Unternehmensträger geplante Realisierung der Maßnahmen außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens als ungeeignet.

Darüber hinaus wird zur Kompensation des erhöhten Flächenbedarfs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens, der Behebung

agrарstruktureller Nachteile, verursacht durch das Unternehmen, und unter Berücksichtigung des eigentumsrechtlichen Regelungsbedarfes das Verfahrensgebiet in nordöstlicher Richtung erweitert. .

Aus dem Verfahrensgebiet wurden Flurstücke des Gewerbegebietes zwischen der Münchner Straße und der Bundesautobahn 9 aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen, da für diese Flächen aus landwirtschaftlicher und agrарstruktureller Sicht kein Regelungsbedarf besteht. Die Flächen sind von der Baumaßnahme des Unternehmensträgers nicht betroffen. Sie sind somit für das Flurbereinigungsverfahren entbehrlich.

Aufgrund der Festlegung des Landesamtes für Straßenbau Sachsen-Anhalt vom 29.01.2003 hat nunmehr das Autobahnamt Halle die Vertretung des Trägers des Unternehmens wahrzunehmen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Änderungsanordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind gegeben.

Das Gesamtvorhaben des Straßenbauvorhabens Ortsumgehung Brehna im Zuge der B 100 und der Bundesautobahn 9 Berlin-München im Bereich der Autobahnanschlussstelle Halle, sowie der Neubau der Anschlussstelle selbst ist nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Begründet ist dies durch das überdurchschnittlich gewachsenen Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Verkehrsdichte.

Um den alsbaldigen Beginn der Baumaßnahme gewährleisten zu können, muss die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens zügig fortgeführt werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten und die somit dringend gebotene Bodenwertermittlung im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme durchzuführen,
9. die Bearbeitung der durch die 1. Änderungsanordnung zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke zeitgleich unter den o.g. Gesichtspunkten zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens und der hiermit verbundenen 1. Änderungsanordnung grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Brehna im Zuge der B 100 und der Ausbau der Bundesautobahn 9 Berlin – München im Bereich der Autobahnanschlussstelle Halle sowie der Neubau der Anschlussstelle selbst geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung der Änderungsanordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingeleiteter Widersprüche aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Regierungspräsidium Halle in Halle (Saale) erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Regierungspräsidium Halle, in Halle (Saale), maßgebend.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Westfeld

